

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 134/2020
---	------------------------

Betreff:

Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für die Monate Juni und Juli 2020

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: Frau Brigitte Klausmeier	19.06.2020

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 04	Bez. 04 öffentliche rechtliche Leistungsentgelte 02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	Finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2020 sh. Erläuterungen	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

1. Auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in den zehn Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wird für die Monate Juni und Juli 2020 zur Hälfte verzichtet.
2. Es erfolgt eine Verrechnung der Rückerstattung aus dem Monat März mit den hälftigen Beiträgen für den Monat Juni 2020. Dies hat zur Folge, dass im Monat Juni kein Beitragseinzug erfolgt bzw. kein Beitrag von den Eltern zu überweisen ist.
3. Soweit aufgrund einer Änderung der persönlichen Verhältnisse der Erstattungsanspruch für den Monat März höher ist als die Forderung für den Monat Juni 2020 (z.B. wegen Wechsel der Altersstufe in über Zweijährig) erfolgt auf Antrag der Eltern eine Korrektur. Eltern, die keinen Anspruch auf Beitragserstattung für den Monat März haben, erhalten für den Monat Juni 2020 einen gesonderten Bescheid.

Erläuterungen:

Um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, wurden mit Wirkung vom 16.03.2020 Kindertagesstätten, Tagespflegeeinrichtungen und Schulen geschlossen. Es wurde nur noch eine Notbetreuung für Kinder von Eltern, die die zentralen Funktionsbereiche des öffentlichen Lebens sicherstellen, angeboten. Dieser Personenkreis wurde nach und nach erweitert.

In Abstimmung mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern aller Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf bestand Einvernehmen, dass Eltern, deren Kinder nicht betreut werden, auch keine Beiträge zu entrichten haben.

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (in der bis zum 14.04.2020 geltenden Fassung) wurde am 27.03.2020 der nachfolgende Beschluss gefasst:

1. Es wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW beschlossen, ab April 2020 auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in den zehn Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf sowie auf die Erhebung der Elternbeiträge der Offenen Ganztagschule an der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf zu verzichten.
2. Sollte sich die derzeitige Situation nicht verändern, gilt diese Regelung auch für die Folgemonate, in denen keine reguläre Betreuung stattfinden kann.
3. Die Beiträge für den Zeitraum vom 16. – 31.03.2020 werden erstattet.
4. Eine Beitragserhebung für die Notbetreuung erfolgt nicht.

Ab dem 08.06.2020 startet in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb.

Alle Kinder haben grundsätzlich wieder einen – durch die Maßgaben des Infektionsschutzes allerdings eingeschränkten – Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung. In dieser neuen Stufe ist eine Bevorzugung einzelner Personengruppen nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie soll die Betreuung unter Maßgaben des Infektionsschutzes grundsätzlich in eingeschränktem Umfang angeboten werden.

In Orientierung an den Betreuungsverträgen mit einem Umfang von jeweils 25, 35 oder 45 Stunden und in Anlehnung an das Kinderbildungsgesetz sind dies in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf den zeitlichen Betreuungsumfang 15, 25 und 35 Stunden wöchentlich. Damit reduziert sich der Betreuungsumfang für jedes Kind um 10 Wochenstunden. Die jeweilige Ausgestaltung beispielsweise im Hinblick auf die Verteilung der Wochenstunden oder die Betreuungszeiten obliegt den Einrichtungen. Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

Die Dringlichkeitsentscheidung hat damit mit Ablauf des Monats Mai 2020 ihre Gültigkeit für die Bereiche der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in

Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege verloren.

Informationen hinsichtlich der Beitragspflicht im Bereich der offenen Ganztagschule ab Juni 2020 liegen nicht vor. Hier erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand weiterhin eine Notbetreuung, sodass für diesen Bereich die Dringlichkeitsentscheidung weiterhin Bestand hat.

Da mit dem eingeschränkten Regelbetrieb sowohl quantitative als auch qualitative Einschränkungen verbunden sind, hat sich die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, in den Monaten Juni und Juli den Eltern die Hälfte der Beiträge zu erlassen. Das Land hat sich bereiterklärt, 25 % des Elternbeitragsaufkommens zu erstatten, wenn die Kommunen ihrerseits gegenüber den Eltern auf die Hälfte der Elternbeiträge verzichten. Damit teilen sich Land und Kommunen den Einnahmeausfall zur Hälfte, sodass vom 01.06. bis 31.07.2020 die Aufteilung nach dem Schema Eltern 50 %, Land 25 % und Kommunen 25 % erfolgen soll.

In der Dienstbesprechung des Landrates mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern am 29.05.2020 bestand - vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien - Einigkeit, dass die o.a. Regelung im Kreis Warendorf, d.h. für den Bezirk des Kreisjugendamtes und für die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde, einheitlich Anwendung finden soll.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Monate Juni und Juli 2020 jeweils nur den hälftigen Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege festzusetzen.

Die Mindererträge belaufen sich für die beiden Monate auf insgesamt rd. 700 T€ (pro Monat rd. 350 T€). Das Land NRW wird insgesamt rd. 350 T€ (pro Monat rd. 175 T€) des Beitragsausfalls übernehmen, sodass sich saldiert ein Minderertrag für den Kreis Warendorf von 350 T€ für die Monate Juni und Juli 2020 ergeben wird.

Da die beschlossene Erstattung für den Monat März 2020 noch nicht erfolgt ist, schlägt die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen weiterhin vor, eine Verrechnung der Rückerstattung aus dem Monat März mit den hälftigen Beiträgen für den Monat Juni 2020 vorzunehmen. Dies hat zur Folge, dass im Monat Juni kein Beitragseinzug erfolgt bzw. kein Beitrag von den Eltern zu überweisen ist.

Soweit aufgrund einer Änderung der persönlichen Verhältnisse der Erstattungsanspruch für den Monat März höher ist als die Forderung für den Monat Juni 2020 (z.B. wegen Wechsel der Altersstufe in über Zweijährig) erfolgt auf Antrag der Eltern eine Korrektur. Eltern, die keinen Anspruch auf Beitragserstattung für den Monat März haben, erhalten für den Monat Juni 2020 einen gesonderten Bescheid.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat